Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.D.)

ficint wöchentlich einmal, je Freitags. beziehen burch alle Bofianftalten. mnementspreis 8 Mt. pro Bierteljahr. Wile Bufdriften für die "Eiche" an F. Barnholt, Ulm a. 2., Haridtr. 47. Zeiejun 1443. Alle für find hauptours des Cewertvereins destimmten Abfisachen find zu adressieren: Gewertverein der holzardeiter Bentschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderftrage 223. Camtliche Geldenbungen an M. Chumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderftr. 223. Bofichentungen 20 221 beim Poricheckamt Berlin N. W. 7. Telejon Berlin Alexander 4728.

Anzeigen, die fechsfach gemaltene Betilgeile 1 Dit., für ben Arbeitsmartt 60 Bfg. - Bei Bieberholungen Rabatt. ---

Das Werden des nenen Arbeitsrechts.

Bon Heinz Potthoff, Milnchen.

In der Stellung zum Arbeitsrechte bestand r dem Ariege ein grundfätzlicher Unterinied poticien Sozialismus und Demotratie, der auch in den zu diesen politischen Richtungen neigenden Gewerkschaften zum Ausdrucke bam. Die Sogialbemokratie wollte bas bisherige Arbeitsverhältnis, in dem sie nur Lohnstlavered jah, radikal beseitigen, zu sagen, was ste eigentlich an dessen Stelle seken könnte und wie das Arbeitsverhältnis der Massen im neuen sozialistischen Gemeinwesen sich gestalten würde. Auch die Freien Gewerkschaften haben trop emfigster und erfolgreichster Tätigkeit zur Berbesserung der gegenwärtigen Arbeitsbedingungen programmatisch stets an dem Endziele einer Beseiti= gung des Lohnverhältnisses festgehalten. Der Novembersturm von 1918, der den Soziali= sten die politische Macht in Deutschland gab, stellte Partei und Gewerkschaft vor die Mög-Uchkeit der Berwirklichung ihres Program: mes. Aber triese erfolgte nicht. Der Sozialis= mus verzichtete (glücklicher= und dankens= werterweise) auf den Bersuch einer gewalt= samen Umwälzung unserer Wirtschaftsordnung, die uns aller Boraussicht nach in den Bamtrott geführt hätte. Statt deffen stellten Partei und Gewerkschaft die Arbeiterverfassung in den Bordergrund und schlossen sich damit an das Programm an, das seit Jahr- | gehnten die Birich-Dunderschen Gewertvereine vertreten haben und dem in der Fort= schrittspartei namentlich der Frankfurter 🛮 Stattrat Karl Flesch' vorgekämpft hatte.

In Art. 157 der Reichsversassung hat das Ausbrud gefunden. Sier wird ein einheitli= des Arbeiterrecht verheißen, dessen Sauptinhalt durch den norhergehenden Satz bestimmt ist, daß "die Arbeitstraft unter dem besonde= rent Schutz des Reiches steht." In diesem Satze liegt viel, positiv und negativ. Es liegt darin der Bergicht auf Beseitigung des Lohnver= hältnisses. Dieses wurde auch an den Hauptproblemen des Arbeitsrechtes wenig ändern. Denn immer müßten Millionen in arbeits= teiligen Großbetrieben, straff geordnet, unter einheitlicher Leitung arbeiten; immer bestän= den die Fragen, wie man jedem eine passende Arbeitsstelle und angemessene Arbeitsbedingungen icafft; wie man den Betriebsleiter lindert, seine Macht über den Betrieb hinaus Die Abschaffung des Arzu mißbrauchen. beitsverhältnisses kommt schon deswegen nicht in Frage, weil die Berfassung ja die Grundlagen der Wirtschaft, vor allem des Privat= eigentums an Boden und anderen Lebens= notwendigkeiten, sowie die Verrragsfreiheit und Verammortungslosigkeit aller gegeneinander aufrecht erhalt. Solange bas besteht, bleibt für die Massen der Vermögenslosen ber Zwang, ihre Arbeitstraft in den Dienst der Mormögens. Man braucht nur einmal zu ein bestimmender Einfluß auf die Arbeits-Besitzer von Boden und angeren Produktions- l mitteln zu stellen; solange bleibt eine gewisse strafgesetze das Bermögen schützen als durch die bemotratische Gestaltung des Ar-Abbangigkeit der Arbeitnehmer vom Arbeit- Leben, Gesundheit, Arbeitsraft, Ehre und an- keiterechtes. In ihr liegt das wesentlichfte geber, eine gewisse Ausbeutung des Arbeit- dere Menschengüter, um zu begreifen, daß neue. Deswegen sind Betriebs- und Berufs-

genwert gegen seine Arbeitsleiftung gegeben wird.

Die Aufgabe des neuen, einigen Arbeitsrechts kann also nur darin bestehen, das Recht des Arbeitsverhältnisses der neuen Berfassung anzupassen. Und wenn diese keine Umwälzung der Wirtschaftsordnung, teine sogias Ustische Gemeinwirtschaft bringt, so gibt sie boch dem Arbeitsrecht zwei bebeutsame Grundgebanten: ben fogialen und ben bemor tratifchen!

Ein jedes Mitglied sollte wissen

•• ••• ••• ••• •••

1. Daß es nicht genligt, blog Mitglieb gu fein, fonbern, bag man auch ben Mut haben muß, fich überall als Gewerwereiner au befennen.

2. Dag man bie Grunbfage und Ibeen ber Gewertvereine weiter ju verbreiten hat und jeder alles aufbieten muß, um neue Mitglieber für unfern Gewertverein gu

werben.

3. Dag unfere "Ciche" basu ba ift, von allen Migliebern genau gelefen zu werben und man gelejene Beitungen an anbere Rollegen meiter geben foll.

Dag man bie Beitrage immer puntlich zahlen und eine Woche im Boraus ent-

richten soll, und daß man dem Kassierer die Arbeit nicht erschweren barf. 5. Daß die Sobe der Unterstützungen im Gewerkerein sich neben der Mitgliedsbauer richtet nach der Sohe des Durchschnittsbeitrages ber letten 13 Wochen im Falle eines Streits, Magregelung ober Aussperrung und ber letten 26 Wochen bei anderen Unterstützungsfällen. Darum ift berjenige Rollege am besten baran, ber tie höchsten Beitrage bezahlt bat.

6. Daß man feine Unspruche erbeben foll. die nicht auf Grund unserer Gewerkvereinssahung berechtigt find

7. Dag man in ben Mitglieberverfamm. lungen immer anwesend sein foll, man es in biesen aber vermeiben muß, burch Stanfereien und Rorgeleien ben guten Berlauf einer folden Berfammlung gu

ftoren. 8. Daß Beffermiffen und Beffermachen

zweierlei Dinge sind. 9. Das man mit Rollegen auch stets in echt tollegialer Beise verkehren soll und wir uns ftets bemühen wollen auch die ehrliche Ueberzeugung best anbern zu ach-

10. Daß zur Erreichung eines Erfolges immer ber Wille zur Tat vorhanden fein muß und daß immer noch das alte Wort gilt:

"Einigkeit macht ftark!" |

dem Sotze vom "besonderen Schutze der Ar- Pergbau, Buhnen, Seeschiffahrt, Krankenbeitstraft". Darin liegt eine Umkehrung des gesamten Rechtes. Denn bisher diente es gang vormlegen bem besonderen Schutze des mungen ist, daß den Trägern der Arbeitskraft profen, wie viel stärker und vollständiger un- bedingungen eingeräumt mird. Das geschieht nehmers, dem im Lohne nicht der volle Ge- alles bisherige Recht gang vorwiegend Sa- | versaffung wichtiger als Arbeitsvertrag und

chenrecht, Bermögensichutrecht, Gitterver= tehrsordnung war. Die Aufgabe, daraus Menschenrecht, Lebensschutzrecht, Gesellschafts ordnung zu machen, beginnt im Arbeitsrechte, weil sich hier die Gegensätze unmittelbar zusammenstoßen: Ein Körper stellt sich felbst in den Dienst eines anderen, räumt ihm die Verfügung über seine Arbeitstraft, damit über seine Lebenszeit ein. Nicht nur die Leistung, sondern seine **Berson** geht in das Verhältnis ein. Das ist nicht zu vergleichen mit der Leistung des Arbeitgebers, der an der Arbeit des anderen verdienen will, also rei= nes Bermögensinteresse vertritt und im Lohne reinen Bermögenswert leistet. In diesem Berhältnisse von Lebensinteressen gegen Vermögensinteressen kann das staatliche Recht weder der Bertagsfreiheit gleichen Raum lasjen wie in anderen Rechtsverhältnissen, noch sich den Parteien gegenüber neutral verhal= ten. Sondern der Staat muß herzhaft Partei ergreifen, ju Gunften von Leben, Gefundheit und Arbeitsfraft der Arbeitnehmer; und das, was er als notwendigen Schutz der Millionen erkannt, muß er mit Jwangogeich als Mindestgrenze der Arbeitsbedingungen festlegen.

Schute und Berficherungsgefete find zwingende Kengsvorlgriften. In beiden ist ein gut Teil des besonderen Schutzes der Arbeits= fraft schon verwirklicht; beide sind noch in ständiger Umbildung zur Anpassung an die sich rasch verschlechternden Wirtschaftsverhältnisse Deutschlands begriffen. Das gleiche gilt von den allgemeinen Fürsorgegesetzen (im besonderen ber Militarversorgung), die auch naturgemäß in erster Linie den Arbeitnehmern als ben Besitzlosen, Fürsergebedürftigen zugute tommen. hierhin gehört ferner bie Arbeitsvermittlung, zu deren Regelung das Arbeitsnachweisgeset dient. Der Schutzgedanke muß auch das Recht des Arbeitsvertrages beherrichen, was noch zu vielen Kämpfen Anlag geben burfte. Der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes, der an die Stelle der vielen zersplitterten, wider= spruchsvollen Einzelbestimmungen im Bürgerlichen Gesethuche (§§ 611 bis 630), in Gewerbeordnung und Handelsgesethuch, in Schiffahrts: und Bergordnungen und vielen anderen Landesgesetzen treten foll, wird seit cinem Jahre im Arbeitsrechtsausschusse, einem beim Reichsarbeitsministerium errichteten Sachverständigenausschusse, beraten. Er Dürfte im kommenden Winter der Deffentlichkeit unterbreitet werden. Seine Ergänzung muß er finden vielleicht durch soziales Conderrecht für Arbeiter und Angestellte, sicher burd, Sondergesethe für einzelne Berufe, von denen bisher nur der Entwurf eines Sausge-Der soziale Gedanke ist ausgesprochen in hiljengesetzes vorliegt, mahrend Entwürfe für pilege u. a. noch in der Vorbereitung iteden.

Wichtiger als alle einzelnen Schuthestim=

Während als politische Verjassung des neuen Reiches die Republit festgeligt ist, idireibt die Reichsverfassung für Wirtschaft und Arbeitsverhältnis die Ronftitution vor, die Gleid berechtigung von Arbeitnehmern mit Arbeitgebein, von Gewertschaften mit Unternehmerverbänden (RB. Art. 165). Das mit wird ein Ziel verwirklicht, das neben Steid; namentlich Friedrich Naumann in seis nen Predigten vom Industrieburgertum uns

eimüdlich, verkreten hat.

Die tonstitutionelle Versassung beruht auf mei Grundsätzen: Richt Willtur des Leiters enticheidet, jendern binbende Regel: ein Gefet. Richt Der Leiter allein erläßt das Gesetz, sendern es bedarf ber Zustimmung ber Gelei. teich. Die Betriebsversassung ist noch un: vollfiantig, denn noch fehlt die Borichrift, doft in jedem Großbetriebe eine Arbeitsordnung fein muß. Auch die Rechtsnatur und Rechtewirtung der gemeinsamen Dienstvor: idziften ift noch nicht Margestellt und fest geudnet; bier liegt noch eine wichtige Aufgabe nädster Zufunft. Wo aber eine Arbeitsord nung eber fonstige Betriebssagung erlaffen mird, muß sie mit der Bertretung der Arbeitnehmerschaft vereinbart werten. Das ist der greße Fortichritt, den das Betrieberategesch gebracht hat, das gewiß an Mängeln leidet und ned, man her Umbildung bedarf, bas aber als Erundlage der Betriebsverjassung hohen Weit besitzt.

Gur gange Wirtschaftszweige oder Gegenden heißt das Gesetz Tarifnertrag; und die abikließende Vertretung der Arbeitnehmer ist die Ermerlid,aft. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 ist trot aller Anappheit und Unvellständigleit ein großer Wurf, und die Genertschaften laten alle Ursache, mit allen Mitteln darauf binguftreben, tag ben Tarifalmachungen im neuen Arbeitsrechte weite Freiheit und zwingende Kraft gegeben wird. Gin Entwurf für ein neues Tarifgelet ift vor Jahresfrist vom Arbeitsrechtsausschusse ver-Ein Regierungsentwurf dürfte öffentlickt.

im Heibst heimistommen.

Da bas neue Recht gang auf die Gewerkschaften als Träger aufgebaut, so bildet die Regelung der Berussvereine ein wichtiges Stüd des Zukunftrechtes. Hier stedt alles nod in der Borbereitung. Weder die Rechtsjäfigleit der Gemertschaften noch ihre Saftung ist geordnet. Eine wichtige Entscheidung wird bei Erledigung der Schlichtungsordnung jalien, die jeit drei Jahren vorbereitet wird und im tommenden Herbste vom Reichstage verabschiedt werden muß. Mit ihrem § 55, ter ben Anrusungszwang vorsieht, wird die brenglichste aller Fragen im Arbeitsrechte angeid,nitten: die bes Straifrechtes. Bisher gitt es ja ein wirtliches Streit-Recht nicht, jendern nur eine Streitbefugnis; das heißt, das Gesetz erlaubt den Arbeitstampf; es dul-Det, daß die Parteien des Arbeitsverhältnifies ihre Meinungsverschiedenheit durch Stilllegung der Betriebe, also auf Kosten der Gejamtkeit, aussechten. Aller Voraussicht nach werden wir dazu kommen, fünftig berechtigte ven unberechtigten Streits (und Aussperrungen natürlich auch zu unterscheiden. Dann müssen wir gesetlich festlegen, in welchem Umfange der Aufruf der Geweitschaft zu "Gidentlichem" Etreik die einzelnen Mitglieder ven den im Arbeitsvertrage übernommenen Pilidgen befreit, und welche Folgen ter Aufjui ju "wildem" Streife nach fich zieht.

Die Hinderung des Arbeitskampfes hat zur Borcusiegung die Schaffung eines geordneten Rechtsusges, wie ihn die Tarifverträge schon perfeten und wie ihn jest die Schlichtungseidnung allgemein geben will. Der Rechts: nag ift auch für jeden Einzelnen von höchiter Bedeutung; denn das beste Recht nutt dem= jenigen nicht, der es nicht turchieben fann. lim die Frage der Arbeitsgerichte entspinnt nd ein karter Kampf. Daß sie, wie bisher die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, paritätild, mit Beifigern aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesett sein, rasch, joimles und billig verfahren sollen, ist unbestritten. Der Kampf geht um die Organisa= tion. Die Regierung will die Arbeitsgerichte als Abteilungen der Amtsgerichte errichten, alio fie der ordentlichen Justig eingliedern. If Gesetzentwurf steht im Gegensatze zu dem

johon früher veröffentlichten Entwurfe Des | Arbeitsrechtsausschusses, der selbitändige Arbeitsgerichte vorsieht, die aber als Teile ein: heitlicher Arbeitsämter gedacht find.

Mit der Entscheidung über die Eingliedes rung der Arbeitsgerichte wird auch die über die tünstige Organisation der Arbeitsbehör: den vorweggenommen. Denn die Gerichte lajjen sich weder von den Schlichtungsbehörden noch von den Tarifämtern reinlich scheiden. Leider ist die ungemein wichtige Frage der Arbeitsämter noch ganz vernachlässigt. Troß

ab 1. Oftober 19	22.
(Anofchneiben, aufheben und ge	nan beachten.
posttarten: im Ortoverfehr in 1.50 Mt.	m Fernverkehr 3.— Mk.
Bricie:	a ane
D15 W. D11	6 Mf.
" 100 " 4.— "	8 " 10 "
<i>µ</i> – · <i>n</i>	1 Wf.
Drittelingen:	1.50 "
" 100	8 "
" 100 " " 250 "	6 "
" 500 " 1000 "	8 "
"	10 "
Unfichtsfarten mit 5 Grußworte	2
auf deren Vorderiette	1 wa.
Gefchäftspapiere: bis 250 gr.	6, "
, 500 ,,	8 "
~	10 "
Pafete: Nahzone (75 ki	n) yernzon 80 M f
bis 5 kg 30 Mt.	400
15 kg 40 "	280 "
" 10 kg 40.— " " 15 kg 100.— " " 20 kg 140.— "	360. — "
Zeitungspatete: bis 5 kg	
in der Rahzone	15 Mt.
Postanweifungen:	one
bis zu 100 Mit.	6.— Mf.
"	10.— " 12.— "
" "1000 " " "2000	16
", ",2000 ", ",5000	20 "
Zahlfarten für Bostichecks:	
bis zu 100 Mt.	3.— Mt.
,, 500 ,,	5 "
" " 1000 ",	6 "
" " 2000 "	8 "
, , 5000 , -	10 "
" , 20000 , shan sinan	12 "
für weitere 10000 Mf. ober einen	6
Teil dieser Summe mehr	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
Für bargelblos beglichene felbe (Bebühr, höchstens jedoch	3() Mf. für ein
Zahlkarte; für Kassenscheck, die	bargelblos be
alichen merden 1/2 pom Tause	nd des Sched

ie= ne C= glichen werben, 1/2 vom Taufend bes Sched: betrages, für Barauszahlungen mit Poftiched 2 vom Taujend bes Schedbetrages.

Telegramme: (gewöhnliche)

für jedes Wort 5 Dif., mindeftens 50 Dif. im Ortsverfehr:

für jedes Wort 3 Mf., mindenftens 30 " Gilbestellung (Borauszahlung) bei

Briefen Bafeten im Ortsbestellbegirt 6 .- 12 .- Mf. im Landbestellbegirf 18. - 24.- "

Ginichreibegebühr: 4.- Mt. Für Wertsendungen (Wertbriefe und Bert: patete) die Gebuhr für eine gleichartige eingeschriebene Sendung und die Berficherungs=

gebühr, die beträgt für jede 1000 Mt. der Wertangabe 3 .- Mt. minbestens für bie Genbung . 5 .- "

Die Inlandsgebühren für Brieffendungen, Wertsendungen, Poftanweifungen und Batete gelten auch nach bem Saargebiet (jeboch Bad: den nicht zugelasien), sowie nach bem Gebiet ber Freien Stadt Dangig und bem Memelgebiet. Die Julandsgebühren fur Brieffendungen gelten ferner nach Luremburg und Defterreich (Badchen nach beiben Ländern nicht zugelaffen). Sonft koften im

Weltpostverkehr für bas Ausland

12.— Mt. Positarten: nach Ungarn u. Tichechoflowakei 9.- " bis 20 gr 20.— Mt. Briefe: für jede weitere 20 gr 10 .- " (Meistgewicht 2 kg) nach lingarn u. Tichechoilowatei bis 20 gr 15.— "

für jebe weitere 20 gr 10 .-- " Drudjachen für je 50 gr

4.— Mf.

Drängens des Arbeitsrechtsausschusses hat die. Regierung noch nichts zur grundsätlichen Regelung vorbereitet, sondern in den einzelnen Gesetzentwürfen in brei Inftanzen Beforden vorgeschen (Einigungsämter, Nachweisämter, Versorgungsamter, Hausdienstausschüsse ulw.), die unmöglich als selbständige Stellen neben: einander errichtet werden fonnen. wenn nicht, nach dem treffenden Worte von Erteleng "die Sozialpolitit die Wirtschaft auffressen" soll. Deswegen liegt hier vielleicht die bringendite Aufgabe aller Arbeitnehmerverbande: fich ju verständigen über den einheitlichen Aufbau von Arbeitsämtern, die möglichst alle Aufgaben der Arbeitsverwaltung (Berordnung, Aufficht, Schlichtung, Gerichtsbarkeit, Arbeitsvermittlung ufw.) vereinigen. Dag sie auf demokratischer Grundlage errichtet werden und nicht nur die volle Gleichberechtigung ber Albeitnehmer mit den Arbeitgebern, sondern auch weiteste Selbstbestimmung. Freihaltung von staatlicher Lürofratic bringen muffen, jollte sich, von felbst verstehen. Aber die Gewertschaften sollten sich auch Sarüber flur sein, baß oie beste Burgichaft ber Selbstverwaltung tie Tragung der Koften ist - und daß diese Kesten nicht tadurch geringer werden, daß sie auf dem Umwege über den Staat bezahlt weiden.

Lehrlingsordnung und Arbeitskammer.

Wie wir bereits in der "Eiche" bekannt gaben, wurden die Verhandlungen iber die Lehrlingsoldnung in Cassel abgebrochen, da die Arbeitgeber glaubten, erft nähere Informationen seitens des Handwerks und Gewerbetammertags einziehen zu müffen. Uns jere gestellten drei Fragen lauteten:

1. Die Gesamtkommission soll vom Deutichen Handwerts= und Gewerbekammertag, als Coroussettung für seine Mitwirkung, die vorbehaltlose Anerkennung der Arbeits kammer verlangen.

2. Sie joll weiter bem Grundsatz guftimmen, daß den paritätischs zusammengesetzten Organen der Lehrlingsordnung nicht nur bei Festsetzung von Misständen, sondern auch bei Leseitigung derselben volles - Mitbe= itimmungsrecht eingeräumt wird.

3. Soll sich die Gesamtkommission dem Grundsat anschließen, daß die Organisationen der Aukeitnehmer als Träger der Lehrlingsordnung berechtigt sind, ihre Bertreter in die Organe der Lehrlingsords nung ohne Benackteiligung der Arbeiter in den Großbetrieben allein zu bestimmen.

Die Arbeitgeber gaben dann folgende Erflärung ab: "Die Beantwortung der uns vorgelegten drei Fragen bedingt unsererseits eine Entscheidung zu treffen, ob wir eine Lehrlingsordnung aufstellen, welche auf gesetzlicher Grundlage aufgebaut ist cder nicht. Da wir Wert darauf legen müssen, die Aufstellung und Durchführung dieser Lehrlings: ordnung mit dem Handwerks: und Gewerbe: kammertag gemeinsam und dadurch für das ganze Holzgewerbe und die Holzindustrie zu erreichen, sind wir erst nach nochmaligen ein: gehenden Veratungen mit dem Sandwerks: und Gewerbekammertag in der Lage, Ihnen die gewünschte Antwort zu geben. Es bleibt uns deshalb nichts anderes übrig, als das Ergebnis dieser Veratung abzuwarten. Wir werden diese Beratung raschmöglichst herbeijühren und Ihnen dann die gewünschte Ant= wort zustellen." Seitens der Arbeitnehmer= tommission gaben wir auf diese Erklärung hin solgende Antwort: "Die Arbeitgeber= mitglieder der Lehrkommission haben von der Arbeitskammer den Auftrag übernom= men, auf Grundlage des Anhangs I des Reichmantelvertrages gemeinsam mit den Arbeitnehmermitgliedern die Lehrlingsordnung auszuarbeiten. Es war ein vertragliches Recht der Arbeitgebermitglieder zur Beratung und Aufstellung der Lehrlingsordnung den Handwerfs- und Gewerbekammertag zur Mitwirkung heranzuziehen. Die Arbeitnehmermitglieder können in der Richt= anwesenheit des Handweils- und Gewerbefammertags feinen ausreichenden Grund zur Vertagung der Berhandlung erblicen. Sie potestieren gegen diesen neuen Verschlep-

pungspersuch und verlangen die Fortsetzung der Berkondlungen dis zur enegültigen Er: ledigungeber übernommenen Aufgabe." Trog unscres Protestes haben die Arbeitgeber diese Berkandlungen turzerhand abgebrochen, Rach Lage det Sache blieb uns nichts weiter übrig, als ten Verlauf der Verhandlungen dem Boistand der Arbeitskammer zw. unterbreis ten, was auch unsererseits geschehen ist. Usir drangen barauf, daß so schnell wie möglich eine Eitzung des L'orsiandes der Arbeitskam= mer stattfinden sellte, damit derselbe sich mit dieser Angelegenheit besasse.

Am Mittwoch den 20. September. d. Is. fand tank endlich diese Sitzung statt, und nahmen an derselben neben dem Borstand der Aboitstammer auch die beiderseitigen Mitglieder der Lehrlingskommission teil. Außerdem wohnte als Gast ein Vertreter des Handwerts: und Ecweidekaninertages der Sitzung bei. Berr Riifelhaus als Arbeitgeberobmann der Lehrlingskommission versuchte nach allen Richtungen bin, seinen Standpunkt | v au rechtfertigen. Demgegenüber murbe ihm von Seiten der Arbeilnehmer mit aller Deut= lichtleit ertlärt, daß so bie Geschichte nicht gehen könnt. Wir verlangten llipp und flat Antwork, chi die Vertragsparteien sich noch an die Lestimmungen des Reichsmantelvertrages gebunden crachten u. verlangten weiter, daß der Worstand der Arbeitskammer ohne Ein- ich schränkung dies zum Ausdruck zu bringen hat. Ueber die Frage ob ver Handwerks- und Gewerbekammertog die Arbeitskammer als jolche anerbennt, wurde einjach zur Tages: ordnung übergegangen. Es sette eine lebhafte und teilweise sehr erregte Auseinan: dersetzung ein und waren wir uns bald flar darüber, daß die Arbeitgeber gar nicht den ernsten Willen hätten, eine Lehrlingsordnung zu schaffen, mit der beibe Teile auch elwas anfangen könnten. Immer wieder kam zum Ausdruck, daß Gei Schaffung der Lehrlings= ordnung ber gesetliche Booen nicht verlassen werden dürse. Das würde bedeuten, daß die alten Einrichtungn der Gesellenausschüsse in den Innungen u. Handwerkstammern bestehen bleiben sollten, während wir eine Lehrlingserdnung auf der Grundlage der freien Bereinbarung zwischen den Vertragsparteien verlangten.

Seitens der Arbeitgeber wurde dann folgender Antrag gestellt: Der Vorstand der Arbeitekammer für das deutsche Holzgewerbe beschließt, daß die von der Lehrlingskommis= sion auszuarbeitende Lehrlingsordnung für das deutsche Holzgewerbe das durch die Reichsverfassung geschützte geltende Recht der Reidzigewerble-Ordnung und durch dieselbe eingesetzen Organe in allen Punkten zu achten und zur Geltung zu bringen hat. In diesem Antrag kommt die ganze rücktändige Auffasiung der Arbeitgeber zum Ausdruck und es war selbstverständlick, daß seitens der Arbeitnehmer dieser Antrag strifte abge=

lehnt werden mußte.

Wir gaben die Erklärung ab, daß wir die geschlichen Bestimmungen gar nicht berühren wollten. Wir können nur eine Lehrlingsordnung gebrauchen, wo auch das Mitbestimmungerecht unserer Kollegen im weitgehendsten Mage gewährt wird. Mit den enggezos genen Grenzen, wie sie in dem Antrag der Albeitgeber jum Ausdruck tommen, können wir nichts anfangen und wir verlangten, daß die Arbeitskammer in diesem Sinne Beschluß sasson solle. Unser Antrag wurde jedoch sei= tens der Arbeitgeber abgelehnt, und so waten wir am Ende des Lateins. Die beidersei= tigen Eitlärungen wurden zu Protokoll genommen und wir mußten uns sagen, daß hier wiederum eine Reihe von Geldausgaben und Zeitauswänden vergeudet worden sind, was leicht vermieden hätte werden können, wenn die Arbeitgeber bei Abschluß des Meichemantelvertrages uns klipp und flar erklart hät= ten, wir denken gar nicht daran, eine Lehrlingsordnung in der von Seiten der Arbeit= nekmer gewünschten Form zu schaffen.

Wir wollen ehrlich zugelen, daß Herr Kükelhaus sich redliche Mühe um das Zustandebringen einer Lehrlingsordnung gegeben bai fahrt ausreichen. Man hat neuerdings 3. B. und uns sind auch die Widenstände, weiche | jui den Bezirk Schlesien Anweisungen am die Herr Küfelhaus zu beseitigen hatte, ohne Weiteres bekannt; aber er durfte sich nicht so | pro Wocke Entsasädigung zu zahlen. So ge-

eng an den Handwerks- und Gewerbekammertag Klammern, und mußte es vor allen Dingen ablehnen, sich von diesem Korschriften maden zu lassen.

Das lette Wort wird in tiefer Frage noch nicht gesprocken sein. Die Arbeitgeber glauben, angesichts der Tatsache, daß z. 3t. ein ziemlich großer Zustrom von jungen Leuten zur Erlernung des Tischlergewerbes vorhan-

Die neuen Fernsprechgebühren.

Bu den im Fernsprechgebühren-Gelet und in der Fernsprechordnung jestgesetzen Gebüljren tritt vom 1. Oktober 1922 an ein Zuschlag von 600 v. H.

Es werden demnach jolgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr in Ortsnetzen

			bis	5 0	Hauptanschl.	jährl.	2660	Mt.
na	61	,,		100	11		2940	"
,,	101	,,		500	0	"	3 220	"
,,	501	,,	1 (000	"	**	8500	#
,,	1 001	,,	5 (000	,,	**	3920	,,
,,	5001	,,	100)(()	,,		4 200	"
**	10 001	,,	500	000	"	"	4 480	1)
"	50001	"	1000	000	**	"	4 760	**
,,	100 001		150 (-	"	"	5040	"
"	150 001	bis	200 (000	or other and	**	0.8d	10
ede	angefai	taen	त्या ॥	veiti	rcii 50 000	Dan:	ptanf á j	liisse
nch	r 280 N	kark	•					
_				7	~~. <u></u> ~~			

Ortsgesprägebühr 1 Mt. 75 Bja.; von öffentl. Spreckstellen aus 3,50 Mt.

Ferngesprüchsgebühr bis 5 km . 1.75 M ilber 5 ., 15 km . 5.25 M ,, 15 ,, 25 km . 8,75 \mathcal{M} ,, 25 ,, 50 km . 14,00 \mathcal{M} " 50 " 100 km . 21,00 M

für jede angefangenen weiteren 100 km 10,50 M mehr.

Nebenanschlisse mit gewöhnlichem od. Selbst= anschlußapparat. 588 M für die Nebenstelle 252 Mje 100 m Anschlußleitung 294 M für das Anschlußorgan zusammen mindestens 1 134 K

bei Reihenappairaiten Zuschlasz für die Hauptstelle 1400 M f. d. Nebenstelle bei 1 Amtsleitg. 1680 M 2100 M

3 2520 M hei 4—6 3360 M je 10 m Leit. kabel bei 1 Amtsleitg. 168 M für jede Amtsleitung mehr 84 M $420 \mathcal{M}$

700 M

Für private Nebenstellen Für die Nebenstelle eines Dritten ein Zuidilag von 280 MCinrichtungsgebühr

für einen Sauptanschluß 1400 🐠 für einen Nebenanschluß in dem= selben Gebäude für einen Rebenanschluß in einem

2100 At | andern Gebäude Zuschlag für die Leitungsröhre über 5 km 252 Al für 100 🖽

Vorranggebühr bei Herstellung oder Verlegung von Anschlüssen 1050 MVerlegungsgebühr wie Ginrichtungsgebühr. Uebertragungsgebühr $350 \mathcal{M}$ 140 M Drudzeile im Fernsprechbuch $280 \mathcal{M}$ bei Auflage über 100 000 Stück

3,59 M Vortagsanmeldung Streichungs- oder Austunftsgebühr 5,25 M NP-. V- oder N-Gespräche für eine Person 14 M Zuschlag für weitere Personen

Unfallmeldegebühr Zuschlag für Unfallmeldegespräch 42 M 420 M Einbeziehung in Ulm-Dienst Gebühr für die Niederschrift eines Tele-

gramms für das Wort 0.70~M14,00 M mindestens

den ist, sich den Luxus des ablehnenden Standpunktes erlauben zu können. Das gilt auch fur die Entschädigung ber Lehrlinge. Nach heute har man Entschädigungssätze für eine Woche, die taum für eine Strafenbahn= Innnungen erteilt, im ersten Jahre Mt. 20

schen im September 1922, wo die Preise: für die notwendigsten Lebensmittel auf einer Höhe stehen, wie wir sie noch nie hatten. Dech alles dies läßt die Arbeitgeber falt! Abir find der Ueberzeugung, daß dieselben es später bes reuen werden, die seitens der Arbeitnehmerverbände gebotene hand ausgeschlagen zu haben, denn es ist immer gesährlich, eine Aus genbildspolitif zu treiben und nicht ein wenig den Mid in die Zubunft zu richten. Möge, sich das Tichlergewerbe dann bei denjenigen Kreisen bedanken, die in ihrer Kurzsichtige, l'eit es nicht verstanden haben, die Interessen des Gewerbes wahrzunehmen, vielmehre glaubten, an den veralteten Anschauungen; sesthalten zu müssen. Uns soll es recht sein, die Post führt auch ohne Lehrlingsordnung.

Deutschlands Holzauhenhandel im Juli.

Im Juli ds. Is. war die Einjuhr von Holz in Deutschland 5½ mal so groß, wie die Ausfuhr. Während 313 400 Tonnen im Wert von 857,8 Millionen Mark eingezührt worden sind, bezifferte sich die Ausfuhr nur auf 57 000 Tonren im Werte von 234,8 Millionen Mell Die Juli-Einfuhr von Rundholz ist gegenüben dem Juni zuruchzegangen. So bei weichem Rundholz von 112 900 To. auf 94 800 To. Beig hartem Rundholz von 9500 auf 5.600 Ton Von Rundholz lieferten im Juli die Tichechoisowatei 62 000 To., Ostpolen 15 200 To, Ochterreich 5 700 To., Westpolen 900 To., Mes mel 700 To. und die Wereinigten Staatens von Nordamerika 300 To. Auch die Gruben: holzeinfuhr verminderte sich von Juni auf Juli von 10 900 auf 6 000 To. Den Hauptteil lieferte die Tschechoslowakei mit 4500 To. Beträchtlich hat sich die Einfuhr von Papier holz gehoben. Während im Juni 70 200 To. eingeführt wurden, bezifferte sich die Julis Einsuhr auf 93 200 To. Als Haupteinsuhrländer von Papierholz kommen die Tschechoflowafei mit 42600 To, und Ostpolen mit 17 900 To. in Betracht. Die Schwellenholzeinfuhr stieg von Juni auf Juli von 5 100 To. auf 9 400 To., den größten Teil lieserte Ostpolen mit 7 760 To., Desterreich führte bei uns 600 To. ein. Beträchtlich hat sich die Einfuhr von weichem Sägholz im Juli gegenüber dem Vormonat gehoben, und zwar von 77 200 auf 95 400 To. Die Juli-Einfuhr von gejägtem Hartholz belief sich nur auf 1800 To, gegen über 2800 To. im Juni. Bon der Gesimteinsuhr in gesägtem Holz im Juli entfallen u. a. auf Westpolen 27 400 To., auf Desterreich 22 200 To., auf die Tschechoslowalei 17 600 To., auf Finnland 15 500 To., auf die Bereinigten Staaten von Amerika 3 800 To., auf Ostpolen 2700 To. und auf Memel 1 400 To. Von beschlagenem Holz wurden im Juli 4 400 To. gegenüber 2400 To. eingeführt. Juli-Einfuhr von Faßholz hielt sich mit 1800 To. auf der Höhe des Bormonats. Bon exotischen Hölzern wurden im Juli 1000 To. ge= genüber 1900 Tonnen im Juni hereinge bracht. Bei der Aussuhr im Juli spielte Rundholz die Hauptrolle; sie ist im gesamten von 22 800 auf 31 600 To. gestiegen. Während die Ausfuhr von Nadelrundhoiz von Mai auf Juni von 26 600 auf 19 600 To. zurüdging, hob sie sich im Juli wieder auf 31 600 To. Die Hauptmengen von der Juliausfuhr in Nadelrundholz gingen nach den Niederlanden (9700 To.), nach Frankreich (1700 To.) und nach Eljaß-Lothringen (800 To.). Bon beschlagenem Rundholz und Telegraphenstangen wurden im Juli 3400 To. ausgeführt. Die Ausfuhr von Schwellen ging von Juni auf Juli von 6400 To, auf 3400 To. zurück. Die Ausfuhr von gesägtem Barthold verminderte sich von Juni auf Juli von 3800 auf 2700 To., jene von gefägtem Weichholz von 17 600 auf 15 200 To. Von der Juliausfuhr in gesägtem Holz nahm u. a. die Nieder: lande 6709 To., die Schweiz 400 To. auf. Von Faßholz wurden, wie im Vormonat, im Juli nur 300 To. ausgeführt, hauptsächlich nach der Schweiz, den Niederlanden und Frankreich. Die Ausfuhr von Papierholz im Juli bezifferte sich nur auf 400 To., wovon 300 To, nach ter Schweiz gingen.

- 😑 Don den Loonbewegungen. 🗗 🖻

Für das Baugemerbe in Bapern.

Gur bie Beit vom 15. Septemer bis 1. Ofto: bei erhalten die Facharbeiter der Ortstlaffe 1 einen Stundenlohn von 75 Mart. Bom 1. Olicher an erhöht sich bieser Lohn auf 85 Mart Bei ber nächstfolgenden ordnungsgemagen Lohnverhandlung wird geprüft, ob burd den zweiten Teil der Lohnerhöhung (85 Mart vom 1. Ottober an) eine genügende Abgeltung der Tenerungsenwicktlung stattgefunden bat. Ist dies nicht geschehen, so soll bies bei der neuerlichen Lohnfestsetzung besüdsichtigt werden. Demnach betragen die Stundenlöhne ter Facharbeiter:

Bom 15. September an V la Oriofi. 90f. 75,- 73,15 71,25 67,50 63,75 60,--Bom 1. Oftober an M. 85,- 82,90 80.75 76.50 72.25 68.-

Für die beutsche Bürften-, Pinfel- und Bleiftiftinduftrie

ift am 19. September in Rilrnberg eine neue Lohnvereinbarung getroffen worden. Es erhalten:

A. Zeitlohnarbeiter

0-1-1-1				
in Orieflaffe	l und ll	111	IV	
ab	18, 9, 25,9,	18, 9, 25, 9,	18, 9, 25, 9,	
Alle Arbeiter				
fiber 22 Jahre	26 8	24.70 7.60	23.40 7.20	
20 "	19.56 6.—	$18.55 \ 5.70$	17.55 5. 40	
. 18	-1 7.35 -5.35	16.45 5.05	15,60 4.80	
, 16 ,	13, 4,	12,35 3,50	11,70 3,60	
Alle Arbeiterinne:	1			
über 22 Jahre	17.35 5.35	16.45 5.05	15 .6 0 4.80	

13.- 4.- 12.35 3.80 11.70 3.60 11.55 3.55 10.95 3.35 10.40 3.20 8.70 2.70 **8.25 2.55 7.80 2.40** 8 Attorbarbeiter und Attorbarbeiterinnen

cibalten in allen Ortsklassen abweichend von A auf ihre vor dem XII. Nachtrag erzielten Wochenverdienste ab 18. September einen Zuschlag von 125 Prozent, ab 25. September einen weiteren Zuschlag von 25 Prozent, b. i. 2 im Canzen 150 Prozent.

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen arbalten in allen Ortstlaffen

				-			
		ab 18.	Sept.	ab	25. €	ept.	
a)	männlich	4.	_		2	M	} • ◆
by	weiblich				1.40	#	
Die	Dlindes	tlöhne	betra	gen	а b	25.	Zep:
ember	1922						

jember	1922	,				•
1011000	Ortoflaffe	1	11	111	١V	
Alabeiter						
•	4 Jahre	50.88	79.85	74.60	70.70	.4
, 25	•	80.59	79,55	71.29	70.47	,,
, 20		59.17	58.13	54.31	51.34	•
. 1	_	55.67	54.59	50.80	48	,,
. Îl		42.88	41.76	38.73	35,50	.,
M.beiterit	,			-		٠,
•	4 Jahre	53.46	52.70	49.22	47.02	,,
11.5 (2		53.18	52.40	48.91	46.70	,,
		39.55	38.77	36,33	34.71	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
		37.24	36.43	33.92	32 54	"
	. · · ·	28.83	27.99	26.01	24.77	
j. 10	() ₁ ,	20,00	4 . 15 . 1	~0.01	-T, 1 (7

Die Attordbasis nach § 23 des Reichstaris berrägt ab 25. September 1922

84.40 81.25 73.92 70.20 # Jen Arbeiter , Arbeiterinnen 53.46 52.70 49.22 47.02 " Die Vereinbarung gilt bis auf Weiteres. Gie tann bei beiden Bertragsparteien mit

achtidaiger Grift durch Ginichreitebrief erftmals am 30. September 1922 jum 7. Oftober 1982 getlindigt werden.

Für die Uhreninduftrie des Schwarzwaldes

fällte ber vereinbarte Schlichtungsausschuß in Donaucichingen mit erheblicher Stimmenmehrheit folgenben Schiebsspruch:

1. Mit Wirfung vom 18. September 1922 beam, 2. Ottober 1922 ab sollen folgende weis tere Tenerungszulagen gewährt werden:

I. Gelernte Arbeiter:

	f., 16	ab Lebensjahr	18. Sep t. 9.80	a b 2. S 5.50	rti. Mt
l	int 18.	gevenejugt			W11
l	, 19. u. 20.	#	12.—	7,	#
Į	" 21. u. 22.	"	13,70	8	#
l	23. u. 2 4.	4	15.30	9.—	**
İ	"25. Lebene	jahr und ätter	17	10	Ħ
		ernte Arbei		Silfsarbe	iter:
l	-	Lebensfahr.		3,	Mf
ı	,, 16.	n	6.5 0	3.80	H
ŀ	" 17. n. 18.	"	8,50	5	"
l	" 19. n. 20.	a a	11.5 9	6.80	#

15.309.— "25. Lebensjahre u. alter 17 .-10.-III. Arbeiterinnen.

" 21. u. 22.

" **2**3. u. 24.

13.50

8,....

im 15.	Lebensjahre	4.50	2.60	M
. 16.		5.70	3.40	н
" 17. u. 18.	"	7.10	4.20	,,
" 19° u. 20.	u u	9.10	5.40	"
" 21. n. 22.	,,	9.90	5.80	#
im 23. Jahre	und älter	11.30	6.70	#

IV. Lehrlinge:

		- · · · ·			
in	ersten	Lehrjahre	1.70	1,	DH.
11	zweiten	n	2,80	1.70	#
11	dritten	rr .	4.—	2.40	**
11	vierten	"	6,20	3.70	11

2. Die Hausstandszulage ist auf 1.50 Mark, die Kinderzulage auf 20 Mart zu erhöhen.

Für die Sägewerksarbeiter von Rheinland und Westfalen

ift am 15. September ein neues Lohnabkom= men getroffen, nach dem Lohnzulagen ab 11. September und ab 21. September gewährt werben. Die Durchichnittslöhne in den eingelnen Orts: und Altersklaffen stellen sich

ab 21. September 1922: Chieselaila

			บแชม	latte		
Arbeiter	grupp	e a	b	e	d	e
I		81.80	81.30	75.50	71.10	66,90
П	,,	81.30	₹0.80	75. ·	70,60	66.40
Ш	,,	63.10	62.50	58.90	56	51,70
IV		47.60	47.10	43,50	40.50	37.—
V		39.80	39,30	35.80	33	30.10
VI	• • •	50.80	30.40	28.30	25.60	23.10
			Ortst	laife		
3	Erbeit	ergrupp	e f	g	h	
			. 62,80	5 8 .—	53	
		11	69.20	57.50	59.50	

62.30 D7.0U 52.50 III 43.30 38.2047,8028.4034.2031.2025.2022.5027.5020.6018.5016.20

Für das Holzgewerbe im Gebiete der Rheinpfalz.

find am 13. September neue Lohnzulagen vereinbart. Für Facharbeiter über 22 Jahren betragen die Zulagen

rom 10 .- 20. Sept, vom 21.-30. Sept. 11 111 18.— 17.30 16.55 10.— 9.609.20

Die tariflichen Durchschnittslöhne 74.75 72.05 **69.50** 84.75 81.65 78.70

Bu Diesen Durchschnittslöhnen kommt für Zeitloknarbeiter in Frankenthal und Zweibrüden ein Zuichlag von 1.50 Mark die Stunde, in den übrigen Orten ein solcher von 1 Mark pro Stunde.

Für bas Solzgewerbe im Bezirk Samburg

ist aut 18. September ein neues Cohnabkom= men vereinbart, das den Facharbeitern über 22 Jahren eine Lohnzulage gewöhrt in III · IV V VI Н Ortottaile

ab 16. Sept. 17.— 16.50 15.50 14.50 13.50 13.50 Die Durchschnittslöhne betragen bann ab 16. Sept. 93. + 83.50 78.50 74.50 71.50 68.50

Für bas Solzgewerbe im Bezirk Bremen

sollen nach einem Schledsspruch vom 14. September Jacharbeiter über 22 Jahren als Lohnzulage erhalten in

Ortstlaffe 111 IV 11 20.30 18.90 18.— 17.25 16.65 ab 15. Sept. Die Durchschnittslöhne betragen dann

ab 15. Sept. 84.— 79.— 75.— 71.50 69.— Das Cohnabkommen soll gelten bis zum 30. September.

Für das Solzgewerbe in der Proving Schlefien betragen die Lohnzulagen für Facharbeiter

über 22 Jahre in IV 111 Dristlaffe ab 18. Sept. 17.— 16.60 16.15 15.75 15.50 7.50 7.— 7.50 ab 2. Ott.

Somit sind die Durchschmittslöhne ab 18. Sept. 65.50 63.50 61.50 59.50 57.50 ab 2. Off. 73.— 71.— 68.50 66.50 64:— Das Lohnabkommen gilt bis zum 7. Ottotier 1922.

Patentidiau. 0000 0000 Mitgefeilt vom Batent-Buro Roch, Berlin NO 18,

Große Frantfurterftraße 59. Ausfünfte foftenlos.

Gebrauchsmulter:

Kl. 34 g 809916; Klappmöbel. Friedr. Orls: hausen. Lichtenfels. Kl. 34 8 809923: Zerlegbare Bettstatt. P. Koallick, Dresden,

Briejhasten ber Redaktion.

Un alle Mihalieder muß das bringende Ersuchen gerichtet werden, die neuen Postgebüß: ren ab 1. Oktober zu beachten. Um Strajporto u vermeiden, berücksichtige man, daß vom 1. Oktober ab der Brief bis 20 Gramm im Fernverfehr 6 Mart Porto foitet und die Voittarte 3 Mart.

A. L. Du mußt als Borsitzender darauf achten, daß der Kassier immer vor dem 10. d. M. seine Abrechnung und das Geld abgesandt hat. Auch die verlangten Teilzahlungen im Monat erfolgen.

Un alle Kassierer!

Raffenbestände von über 500 M, die für Unterstützungszwecke in ben Ortsvereinen nicht gebraucht werben, sind von den Raffierern foiort ber Sauptkaffe einzusenden, bamit zinslofe Gelbanfanimlungen vermieben Der Hauptvorstand. werden.

Mit bem Erscheinen diefer Zeitunge. nnmmer ift der 40. Wochenbeitrag fällig, welcher gilt für die Zeit vom 30. September bis 6. Oftober 1922. MENDENDE MENDENDENDE

Anzeigen.

fint ben Inferatenteil ift the Redaftion ben Befern gegenüber nicht bezanimortlich.

Stuhlflechtrohr

Barner, Haedglong, befte ergiebigfte Qualitat, liefert gum billigften Tagespreis

K. Baliher, Oresden 22, Rehefelderftr. 53.

Rollegen, werbei Mitglieder

Vereinsabzeichen!



Der Caulge ift entruftet. Er bat ben Müller auf einem Ausflug tennen ge= lerni und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewertvereinler ift. Grund: Müller hatte tein Bereinsabzeichen. Dieiem lebel tann abgeholfen werden.

Bereinsabzeichen

find in gutem Email gu 16 .- Mt. pro Stud ouf Benellung beim Saupttatfierer ju haben.

Dübelspitzer!



D. R. G. M. mit auswechselharen Messer per Stück Mk. 40.-, Bübeldurchschlageisen, Ziehklingenhobel, Ziehklingen, Schabhobel, Schiffshobel, Simshobel, gear, Fainsagen usw. liefert billigst

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.